



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1991

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 203318 | 11. 11. 1991 | RdErl. d. Finanzministeriums Steuerrechtliche sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers | 1493 |
| 20511 | 31. 10. 1991 | RdErl. d. Innenministeriums Vollstreckung von Vorführungsbefehlen durch die Polizei | 1490 |
| 2123 | 24. 10. 1990 | Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer | 1490 |
| 820 | 28. 10. 1991 | RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes | 1493 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite | |
|--------------|---|------|
| 29. 10. 1991 | Innenministerium RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991 | 1494 |
| 8. 11. 1991 | Finanzministerium Innenministerium Gem. RdErl. – Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des 66. Änderungs-TV zum BAT und zum Änderungs-TV Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991 | 1496 |
| 15. 10. 1991 | Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr Bek. – „Mehr Natur in die Stadt“; Ausschreibung für die Durchführung des städtebaulichen Landeswettbewerbs im Jahr 1991/92 | 1494 |
| 14. 11. 1991 | Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) | 1496 |

20511

I.**Vollstreckung von Vorführungsbefehlen
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 10. 1991 –
IV A 2 – 2941

Mein RdErl. v. 2. 7. 1986 (SMBI. NW. 20511) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird folgender Absatz angefügt:

Zeugen und Personen, die nur einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt werden, können jedoch im Polizeigewahrsam untergebracht werden, wenn ihre nächtliche Unterbringung erforderlich ist und am Vernehmungsort sowie in dessen Nähe keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit besteht.

– MBl. NW. 1991 S. 1490.

2123

**Prüfungsordnung
der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
für
die Fortbildung
der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer
zur
Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin
oder zum
Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer**

Vom 24. Oktober 1990

Inhalt

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlusshfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Termine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte

**III. Abschnitt
Durchführung der Prüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Inhalt der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nicht-Öffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung**

§ 24 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfe
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. 10. 1990 erläßt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1, § 46 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBL. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBL. II S. 885), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zur Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferin zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und des Zahnarzthelfers zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer (ZMV), die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1991, Az. V B 1 – 0142.2.2, genehmigt worden ist.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlußprüfung im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferin zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und des Zahnarzthelfers zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer errichtet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsessen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie mindestens ein Lehrer oder eine Lehrerin der Schulungsstätte für Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen und Zahnmedizinische Verwaltungshelfer an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer werden, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl einer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine

Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird. Es gilt die Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus der Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der oder die Vorsitzende und der oder die Stellvertreter bei der Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuß aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Mitglied jeder Gruppe nach § 2 Abs. 2 mitwirkt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom oder der Protokollführerin/Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Gäste nach § 15 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Termine

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe setzt Termin, Ort und Zeitablauf der Abschlußprüfung fest.

(2) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gibt den Prüflingen den Termin der Abschlußprüfung rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen, wer

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung als Zahnarzthelfer oder als Zahnarzthelferin,
- eine mindestens zweijährige Erfahrung in diesem Beruf,
- die Ableistung der vorgesehenen Fortbildungszeit am Zentral-Institut für Helfer- und Helferinnen-Fortbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und
- die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Klausuren nachweist.

§ 9 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmte Stelle zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist außer den Nachweisen nach § 8 ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.

(3) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe festgesetzt wird und vom Prüfling vor der Abschlußprüfung zu entrichten ist.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Begründung.

(3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 18 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlußprüfung diese vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt. Die Fortbildungsordnung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer ist zugrunde zu legen.

§ 13

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlich-praktischen und mündlich-praktischen Teil.

(2) Der schriftlich-praktische Teil besteht unter Beachtung der jeweiligen Bearbeitungszeiten als Höchstzeitwerte aus den Prüfungsfächern:

- a) Abrechnungswesen (90 Minuten)
 b) Praxisorganisation (45 Minuten)
 c) BWL/Rechnungswesen (60 Minuten)
 d) Anwendungsbezogene Datenverarbeitung (90 Minuten)
 e) Ausbildungswesen/Mitarbeiterverhalten (90 Minuten)

(3) Im schriftlich-praktischen Prüfungsteil ist aufgrund der praktischen Prüfungsanteile eine programmierte Prüfungsform ausgeschlossen.

(4) Die mündlich-praktische Prüfung soll sich auf den gesamten im Rahmen der Fortbildungsordnung vermittelten Lehrstoff beziehen und dem Prüfling Gelegenheit geben, die erforderlichen Kenntnisse zu zeigen sowie etwaige Lücken und Mängel, die sich in der schriftlichen Prüfung gezeigt haben, auszugleichen.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuß erstellt, den die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestellt.

§ 15 Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beauftragtenausschusses können anwesend sein.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des oder der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder des oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, daß sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können vom/von der Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Im Falle des Absatzes 2 sind die in einzelnen Fächern nicht angefertigten Prüfungsaufgaben zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(6) Bei Rücktritt von der Prüfung oder Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Wiederholung des Lehrgangs.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Fortbildungsordnung – oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:
100–92 Punkte = Note sehr gut
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:
unter 92–81 Punkte = Note gut
- Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:
unter 81–67 Punkte = Note befriedigend
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:
unter 67–50 Punkte = Note ausreichend
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:
unter 50–30 Punkte = Note mangelhaft
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:
unter 30–0 Punkte = Note ungenügend

(2) Der nach § 14 errichtete Ausschuß zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Gesamtnote wird als Durchschnittsnote aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsfächer gem. § 13 ermittelt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches mindestens ausreichende Leistungen ergibt.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß muß dem Prüfling am letzten Prüfungstage mitteilen, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erteilt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- Die Bezeichnung des Fortbildungszieles „Zahnmedizinische Verwaltungshelferin“ oder „Zahnmedizinischer Verwaltungshelfer“
- die Personalien des Prüflings
- die Ergebnisse der Prüfung in den Prüfungsfächern
 - Abrechnungswesen,
 - Praxisorganisation,
 - Buchführung,
 - Anwendungsbezogene Datenverarbeitung,
 - Ausbildungswesen und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten oder der Präsidentin der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8–10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften gem. § 9, § 21 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1991 S. 1490.

820

Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 10. 1991 –
B 6020 – 1 – IV 1

Mein RdErl. v. 21. 9. 1989 (SMBL. NW. 820) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert:

In Abschnitt IV Nr. 9 wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

Mit rechtskräftigem Urteil vom 3. 7. 1991 – S 3 S 25/90 – hat das Sozialgericht Hannover entschieden, daß eine rückwirkende Geltendmachung des Anspruchs auf den Arbeitgeberzuschuß rechtsmissbräuchlich ist, wenn der Arbeitnehmer zuvor Beihilfeleistungen in einer Höhe entgegengenommen hat, wie sie auch einem (von § 257 SGB V nicht erfaßten) Beamten zustehen.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung kann der Zuschuß für zurückliegende Zeiträume nur insoweit bewilligt werden, als das Land in dem maßgebenden Zeitraum keine entsprechenden Beihilfeleistungen erbracht hat. Hat das Land Beihilfen gezahlt, kommt eine Zuschußgewährung nur für die Zukunft in Betracht.

– MBl. NW. 1991 S. 1493.

203318

Steuerrechtliche sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 11. 1991 –
B 6115 – 3.3 – IV 1

Im Anschluß an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. 11. 1989 – I R 14/87 – (BStBl. 1990 II S. 993) ergibt sich für das Land als Arbeitgeber die Möglichkeit, die auf die Umlagen zur VBL entfallende Kirchenlohnsteuer entweder mit 7 v.H. oder unter bestimmten Voraussetzungen mit 9 v.H. der pauschalen Lohnsteuer zu berechnen und abzuführen. Einzelheiten dazu regeln die RdErl. der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. 9. 1990 (BStBl. I S. 773). Nummer 1.3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 21. 3. 1983 (SMBL. NW. 203318) wird danach mit Wirkung ab 1. Januar 1992 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Die Kirchenlohnsteuer beträgt (derzeit) 9 v.H. der pauschalen Lohnsteuer, die allerdings nur für die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer abzuführen ist (Einzelheiten zur Berechnung der pauschalen Kirchenlohnsteuer regeln die RdErl. der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. 9. 1990 – BStBl. I S. 773 –).

– MBl. NW. 1991 S. 1493.

II. Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 10. 1991 -
III B 2 - 58.10.00 - 1505/91

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1991 auf

2605 626 533,87 DM
festgesetzt.

- MBl. NW. 1991 S. 1494.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

„Mehr Natur in die Stadt“

Ausschreibung für die Durchführung des städtebaulichen Landeswettbewerbs im Jahr 1991/92

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 15. 10. 1991 - I C 4-16.07-141/91

1. Anlaß des Wettbewerbs:

Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen, Initiativen und Institutionen haben angeregt, den Landeswettbewerb „Mehr Grün in die Stadt“, der erstmalig im Jahr 1984 durchgeführt wurde, unter der erweiterten Themenstellung „Mehr Natur in die Stadt“ wieder auszuschreiben.

Die bisherigen Landeswettbewerbe in Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Wettbewerbe „Mehr Grün in die Stadt“, „Ökologisches Bauen“ und „Spielen in der Stadt“, haben wichtige stadtökologische Zusammenhänge aufgedeckt. Viele wertvolle Anregungen wurden aufgegriffen und weitervermittelt.

Doch noch immer gibt es stadtökologische Defizite. Noch zu oft wird der Weg des geringsten Widerstandes gewählt: Natur wird aus der Stadt verbannt, Grün- und Freiflächen werden versiegelt, dem Verkehr geopfert oder bebaut, obwohl bessere Lösungen denkbar und angebracht wären. Noch ist die ökologische Bedeutung des Stadtgrüns nicht allen bewußt. Darüber hinaus gibt es ständig neue Erkenntnisse über ökologische Zusammenhänge und daraus abgeleitete innovative Konzepte und Maßnahmen.

Weitere Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit ist erforderlich.

Die Erhaltung und Schaffung von Grün ist aus stadtökologischen und sozialpolitischen Gründen nach wie vor eine herausragende Aufgabe der Städte und Gemeinden. Bürgerinnen, Bürger und Initiativen können an dieser Aufgabe intensiv mitwirken. Alle können dazu beitragen, daß das von Ministerpräsident Rau in der Regierungserklärung vom 15. 8. 1990 ausgesprochene Ziel erreicht wird, Nordrhein-Westfalen zum grünen Industrieland Europas zu machen.

Das Land greift die Anregungen gern auf, einen Landeswettbewerb „Mehr Natur in die Stadt“ durchzuführen. Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr schreibt daher in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten den Landeswettbewerb 1991/1992

„Mehr Natur in die Stadt“

aus.

2. Ziel des Landeswettbewerbs:

Ziel des Landeswettbewerbs ist es, das Bewußtsein für stadtökologische Zusammenhänge zu verstärken, Anstöße zu geben und durch die Bekanntmachung und

Diskussion von Beispielen zur Nachahmung aufzufordern:

Es soll verdeutlicht werden, daß „Natur“ und „Stadt“ keine Gegensätze zu sein brauchen, sondern sich gegenseitig bedingen und ergänzen können. Der Anteil von Grün- und Freiflächen soll aus stadtökologischen und sozialpolitischen Gründen in unseren Städten und Gemeinden erhöht werden. Die stadtökologische Qualität von Grün- und Freiflächen soll verbessert werden. Dem Bedarf an wohnungsnahen Erholungsmöglichkeiten, die stadtökologisch und gestalterisch vertretbar und gleichzeitig benutzerorientiert sind, soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Dieses letzтge nannte Ziel ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Neubau von Wohnungen wichtig.

Es wird erwartet, daß sich an diesem Landeswettbewerb Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger und Initiativen auch aus dem ländlichen Raum beteiligen, denen es trotz erheblicher Probleme – möglicherweise über Jahrzehnte hinweg – gelang, Natur in der Stadt zu erhalten und Grün- und Freiflächen zu retten. Es wäre zu begrüßen, wenn derartige Aktionen und beispielhafte stadtökologische Leistungen der Stadtentwicklung als Wettbewerbsbeiträge eingereicht würden.

3. Gegenstand des Landeswettbewerbs:

Gegenstand des Wettbewerbs sind alle Planungen und Maßnahmen, die dazu beigetragen haben bzw. dazu beitragen, die stadtökologischen Systeme in Nordrhein-Westfalen zu stabilisieren. Dabei kann es sich um umfassende Konzeptionen, aber auch um stadtteil übergreifende Planungen, um Planungen und/oder Maßnahmen auf Quartiersebene oder im Gemeindegebiet, um Anregungen von Einzelnen und um das Zusammenwirken von Bürgerinnen/Bürgern und Gemeinden, von Bürgerinnen/Bürgern und Organisationen, Verbänden und Vereinen handeln.

Grundsätzlich können, ohne daß daraus Rangfolgen abgeleitet werden sollten, folgende Bereiche Gegenstand des Wettbewerbs sein:

1. Planungen und Untersuchungen, wie zum Beispiel
 - stadtökologische Rahmenplanung
 - stadtökologische Fachbeiträge
 - Grünordnungsplan
 - Freiflächengutachten
 - Biotopvernetzung
 - Stabilisierung stadtökologischer Systeme
2. Stadtklima und Stadtgrün, wie zum Beispiel
 - Entsiegelung und stadtklimatisch wirksame Bepflanzung
 - Erhaltung und Schaffung kleinräumiger Frischluftsysteme
 - Luftverbesserung in austauscharmen Wetterlagen durch Grünflächenplanung und -ausbau
3. Öffentliche Grünflächen, die u. a.
 - unverlärmt
 - naturnah und standortgerecht gestaltet
 - wohnungsnah oder wenigstens mit ÖPNV erreichbar
 - vielfältig nutzbar, veränderbar, entwicklungs fähig
 - benutzerorientiert
4. Erholungsflächen, zum Beispiel als
 - naturnahe Kontraste zu Beton und Asphalt
 - Ziel und/oder Bestandteil überörtlicher Wander- und Radwegesysteme
5. Erhaltung und Nutzung von Brachen, zum Beispiel zur
 - Stärkung der Artenvielfalt und als Rückzugsgebiets für Tiere und Pflanzen
 - Vernetzung von Biotopen
6. Öffentliche Infrastruktur und Begrünungsmaßnahmen

7. Begrünung privater Flächen, zum Beispiel
 - Innenhöfe, Dächer und Fassaden
 - Kindergarten
 - Grünflächenkonzepte für Neubaugebiete (Verzahnung von Gebäuden und Wohnumfeld) bzw. realisierte Grünflächenmaßnahmen im Wohnumfeld
8. Rückbau, Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, wie zum Beispiel
 - großräumige Vernetzung der Maßnahmen statt Schaffung von Restflächensituationen
 - Erhöhung des Anteils nutzbarer Grünflächen
 - artenreiche Bepflanzungen
 - begrünte Rad-, Fuß- und Wanderwegesysteme
9. Begrünungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Standortsicherung von Betrieben und/oder Erschließung von Industrie- und Gewerbestandorten sowie der Planung und dem Neubau von Betrieben.
10. Renaturierung urbaner Gewässer

Diese und andere geeignet erscheinende Bereiche können sowohl in ihrer Gesamtheit als auch im einzelnen zum Gegenstand des jeweiligen Wettbewerbsbeitrages gemacht werden.

4. Bewertungskriterien:

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage einer Gemeinde/von Wohnquartieren werden Lösungen bewertet, die stadtökologisch vernünftig und sozialbewußt, aber auch gestalterisch ansprechend sind.

5. Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind

- alle nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften) sowie
- Private, Initiativen, bürgerliche Gruppen und Vereine, Planerinnen/Planer und Bauherren (Einzelbauherren, Bauträger, Baugesellschaften, Genossenschaften).

6. Bewertungskommission:

Die Landessieger werden durch eine sachverständige Bewertungskommission ermittelt, die vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen berufen wird. Den Vorsitz in der Bewertungskommission hat das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr.

Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge und – soweit erforderlich – durch Ortsbesichtigungen.

Die Wettbewerbskommission entscheidet über die ausgesetzten Geldpreise. Die Entscheidung der Bewertungskommission ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Auszeichnungen:

Für bürgerliche (private) Leistungen und Anregungen sind Geldpreise in Höhe von insgesamt 80 000,- DM vorgesehen.

Alle Preisträger im Landeswettbewerb „Mehr Natur in die Stadt“ erhalten eine Urkunde.

Die Auszeichnungen werden auf einer Schlussveranstaltung vom Minister für Stadtentwicklung und Verkehr überreicht.

8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen:

Die Beiträge sollten übersichtlich und anschaulich dargestellt werden. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN A 4-Heft zusammenzufassen, der mit dem Namen der Gemeinde bzw. des Teilnehmers/der Teilnehmerin als Einsender(in) gekennzeichnet ist.

Im einzelnen werden möglichst folgende Unterlagen erbeten:

- Zusammenfassender Bericht zur Wettbewerbsteilnahme mit Angaben über die in der Vergangenheit – insbesondere in den letzten 10 Jahren – getroffene und/oder für die nächsten Jahre geplanten Maßnahmen.
- Knappe Darstellung der städtebaulichen Situation des Gebietes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- Rahmenpläne, Lagepläne, Gestaltungspläne, sonstige Lösungskonzepte und ggf. Fotos (möglichst Format 18 x 14), die die ursprünglich vorhandene Situation, ihre Erhaltung bzw. ihre Verbesserung bzw. die beabsichtigte Verbesserung deutlich erkennbar darstellen.
- Wichtige sonstige Veröffentlichungen, Schriftsätze und Beschreibungen sowie Erhebungen, soweit sie zur Bewertung von Bedeutung sind. Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingebracht werden, aber ggf. beim Besuch durch die Bewertungskommission am Ort zur Verfügung stehen.

Alle eingereichten Unterlagen werden nach Abschluß des Landeswettbewerbs noch für evtl. Dokumentationszwecke benötigt. Danach gehen sie an die Wettbewerbsteilnehmer/innen zurück.

9. Auswertung und Dokumentation:

Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden ausgewertet und dokumentiert, um allen Beteiligten neue Anregungen und Hilfen für die Erhaltung und Schaffung von Grün in der Stadt zu geben.

10. Termine/Auskünfte:

Weitere Exemplare von Wettbewerbsunterlagen (Plakate, Ausschreibungstexte) können unmittelbar beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, unter Angabe des Geschäftszeichens I C 4-16.07-141/91 – oder telefonisch (0211) 837-4514 bzw. (0211) 837-4564 angefordert werden.

Letzter Abgabetermin der Wettbewerbsbeiträge ist für alle Teilnehmer der 31. 3. 1992 im Ministerium für T. Stadtentwicklung und Verkehr, Breite Str. 31, 4000 Düsseldorf.

Der Zeitpunkt der Preisverleihung richtet sich nach Umfang und Inhalt der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach den Erörterungen der Landeswettbewerbskommission.

**Finanzministerium
Innenministerium**

**Durchführungsbestimmungen
zur Anwendung des 66. Änderungs-TV zum BAT
und zum Änderungs-TV Nr. 51 zum MTL II
vom 24. April 1991**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums B 4100 – 1.1. – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.03 – 1/91
v. 8. 11. 1991

Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 18 des Gem. RdErl. v. 4. 9.
1991 (MBI. NW. 1991 S. 1352) erhält die folgende Fassung:

18. Zu Nr. 21 (§ 40 BAT):

Aufgrund der Ergänzung der tariflichen Regelung sind Aufwendungen i.S. des § 9 der Beihilfegesetze des Bundes (beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung – entspricht § 5 Abs. 1 und 2 BVO –) nicht mehr beihilfefähig. Diese tarifliche Regelung geht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamte Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342/SGV. NW. 20320) der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1985 (SGV. NW. 2031) vor, so daß auch in Nordrhein-Westfalen an die von dem Tarifvertrag erfaßten Personen insoweit keine Beihilfen mehr gewährt werden können.

Nach der Übergangsvorschrift in § 2 Abs. 1 Buchst. c des 66. Änderungstarifvertrages bleiben die genannten Aufwendungen bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn hierfür vor dem 1. April 1991 für dieselbe Person Beihilfe zu gewähren war. Sind für eine Person für eine Zeit seit dem 1. April 1991 bis zur Bekanntgabe d. RdErl. v. 8. 11. 1991 (MBI. NW. S. 1496) Aufwendungen entstanden und gezahlt worden, sind wir damit einverstanden, daß von der Rückforderung abgesehen wird.

– MBI. NW. 1991 S. 1496.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 14. 11. 1991

Am Dienstag, 10. Dezember 1991, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine

öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Oktober 1991
2. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
3. Außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1991
4. Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft
5. Bericht über die Auswirkungen des Ticket 2000
 - Nachfrageentwicklung
 - Leistungs-, Kapazitäts- und Finanzmehrbedarf bei den kommunalen und bundeseigenen Verkehrsunternehmen
6. Reform der Barfahrpreise
7. Ausgleich der Einnahmeausfälle der NIAG im Zusammenhang mit der Einführung des Ticket 2000
8. Neuregelung der Ausgleichszahlungen an die bundeseigenen Verkehrsunternehmen
 - hier: Bildung einer Arbeitsgruppe
9. Abschlußbericht Projekt Marktausschöpfung
10. Tarifangelegenheiten
11. Schienenstrecke Kaarst-Mettmann
12. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990 und Entlastung des Verbandsvorstehers
13. VRR-Ergebnisrechnung 1990
14. Verbundetat 1992 mit Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan
15. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992
16. Richtlinien
 - a) Produkte
 - b) Haltestellenausstattung
 - c) Anrufsammeltaxen
17. Umsetzung der Rahmenvereinbarung DB: NRW
18. Organisationsgutachten VRR-GmbH
19. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 12. November 1991

Heinz Eikelbeck
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBI. NW. 1991 S. 1496.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569